

## Fragenkatalog zur Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV - VO (EU) Nr. 1169/2011)

Stand: 11. Juni 2014

	<i>Frage</i>	<i>Antwort</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>
1	Woraus ergibt sich, dass die VO (EU) Nr. 1169/2013 (LMIV) im Weinsektor überhaupt anwendbar ist?	Die LMIV legt Grundsätze für die Information und Kennzeichnung von Lebensmitteln fest. Es handelt sich um eine horizontale Vorschrift, die auch für Weinbauerzeugnisse gilt, soweit keine spezielleren Regeln bestehen.	Art. 1 LMIV Art. 118 VO (EU) Nr. 1308/2013
2	Wann tritt die LMIV in Kraft?	Die Vorschriften der Verordnung gelten ab 13.12.2014.	Art. 55 LMIV
3	Welche Übergangsbestimmungen gelten?	Weinbauerzeugnisse, die vor dem 13.12.2014 nach den "alten" Vorschriften hergestellt wurden, dürfen bis zum Verbrauch der Bestände abverkauft werden. Für die Nährwertdeklaration gelten zusätzliche Übergangsbestimmungen.	Art. 54 LMIV
4	Wer ist für die Kennzeichnung verantwortlich?	Verantwortlich für die Information über ein Lebensmittel ist der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Name oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird. Ist dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen, ist der Importeur anzugeben, der das Lebensmittel einführt. In aller Regel dürfte im Weinsektor der Abfüller oder Hersteller der für die Etikettierung verantwortliche Unternehmer sein, im Falle der Codierung der Vermarktungsbeteiligte.	Art. 8 Abs. 1 LMIV Art. 56 VO (EG) Nr. 607/2009

## Fragenkatalog zur Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV - VO (EU) Nr. 1169/2011)

	<i>Frage</i>	<i>Antwort</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>
5	Welche Angaben sind bei der Kennzeichnung von Weinbauerzeugnissen nach der LMIV verpflichtend?	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ die Bezeichnung des Lebensmittels,</li> <li>→ Allergene,</li> <li>→ die Nettofüllmenge (Größe nach FertigpackungsV),</li> <li>→ grundsätzlich das Mindesthaltbarkeitsdatum (s.u.),</li> <li>→ Bezeichnung des Lebensmittelunternehmers (Abfüller oder Hersteller/Verkäufer/Importeur),</li> <li>→ Ursprungsland des Erzeugnisses,</li> <li>→ vorhandener Alkoholgehalt.</li> </ul> <p>Im Grundsatz sind bezüglich der verpflichtenden Angaben LMIV und VO Nr. 1308/2013 deckungsgleich.</p>	<p>Art. 9 Abs. 1, Art. 1 Abs. 4 LMIV,  <b>Vorsicht: Vorrang der speziellen Vorschriften der VO (EU) Nr. 1308/2013 und VO (EG) Nr. 607/2009 hinsichtlich der Art der Kennzeichnung. Bei Schaumwein ist nach Weinrecht zusätzlich die Geschmacksangabe obligatorisch.</b></p>
6	Sind nunmehr auch bei Weinbauerzeugnissen ein Zutatenverzeichnis oder eine Nährwertdeklaration erforderlich?	<p>Nein, Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. sind von der Verpflichtung zur Angabe eines Zutatenverzeichnisses und des Nährwertes (Art. 9 Abs. 1 b) und l) befreit.            Für alkoholfreien Wein und Traubensaft ist dagegen das Zutatenverzeichnis und die Nährwertdeklaration verpflichtend.</p>	Art. 16 Abs. 4 LMIV
7	Ist eine freiwillige Nährwertdeklaration zulässig?	<p>Auch bei alkoholischen Getränken ist eine freiwillige Nährwertdeklaration zulässig. Wird eine Angabe freiwillig gemacht, muss sie grundsätzlich den Anforderungen der verpflichtenden Angabe entsprechen.</p>	Art. 36 Abs. 1 LMIV
8	Welche Angaben enthält die verpflichtende Nährwertdeklaration?	<p>Brennwert und die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß, Salz</p>	Art. 30 Abs. 1 LMIV

## Fragenkatalog zur Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV - VO (EU) Nr. 1169/2011)

	<i>Frage</i>	<i>Antwort</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>
9	Wie muss die Nährwertdeklaration dargestellt werden?	Die Angaben müssen im selben Sichtfeld erscheinen. Sie müssen als Ganzes in einem übersichtlichen Format und regelmäßig entsprechend der Tabelle in Anhang XV dargestellt werden..	Art. 34 Abs. 1 , Anhang XV LMIV
10	Kann die Nährwertdeklaration auf die Angabe des Brennwertes beschränkt werden?	Ja, für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. kann sich die Darstellung auf den Brennwert beschränken.	Art. 30 Abs. 4 LMIV
11	Ist die freiwillige Angabe eines Zutatenverzeichnisses zulässig?	Ja, dann sind jedoch die allgemeinen Bestimmungen für ein Zutatenverzeichnis einzuhalten; sämtliche Zutaten sind in absteigender Reihenfolge des Gewichtsanteils aufzuzählen. Der Begriff "Zutaten:" oder "Zutatenverzeichnis:" ist voranzustellen.	Art. 18 LMIV
12	Wie sind allergene Stoffe zu kennzeichnen?	Allergene Stoffe werden durch Voranstellung des Wortes "enthält" angegeben. Die Angaben können durch Piktogramme ergänzt werden. <b>Werden die Allergene im Rahmen eines Zutatenverzeichnisses angegeben, so müssen sie durch einen Schriftsatz hervorgehoben werden, durch den sie sich vom Rest des Zutatenverzeichnisses (aufgrund der Schriftart, des Schriftstils, oder der Hintergrundfarbe) eindeutig abheben.</b>	Art. 21 Abs.1, Art. 9 Abs. 1 c) LMIV; Art. 51 VO (EG) Nr. 607/2009
13	Ist auch bei Wein ein Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) erforderlich?	Nein. Ein MHD ist nicht erforderlich bei Wein, Schaumwein (auch Qualitätsschaumwein und aromatischer Qualitätsschaumwein), Likörwein, aromatisiertem Wein und ähnlichen Erzeugnissen wie Fruchtwein (z.B. Apfel- oder Birnenwein). Getränke mit einem Alkoholgehalt von 10 oder mehr vol. Alk. sind generell von der Angabe des MHD befreit.	Art. 24 Abs. 2, Anhang X 1.d) LMIV

## Fragenkatalog zur Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV - VO (EU) Nr. 1169/2011)

	<i>Frage</i>	<i>Antwort</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>
14	Ist bei Perlwein ein MHD anzugeben?	<p>Perlwein ist nicht ausdrücklich ausgenommen, aufgrund der sonstigen Ausnahmen gibt es keinen vernünftigen Grund, Perlwein anders als Wein und Schaumwein zu behandeln. Die Frage ist von KOM zu klären. Bis auf Weiteres wird von RLP auch bei Perlwein kein MHD gefordert, da die Forderung nach einem MHD den Erwägungen einer systematischen und teleologischen Auslegung widerspricht.</p> <p><i>Ebenfalls streitig ist die Frage, ob Mischungen von Alkohol mit Fruchtsäften von dem MHD befreit sind. Nach Auskunft der KOM nicht. Diese Auffassung wird von RLP geteilt.</i></p>	Art. 24 Abs. 2, Anhang X 1.d) LMIV
15	Ist bei aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails ein MHD anzugeben?	Aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails im Sinne der VO (EU) Nr. 251/2014 unterfallen dem KN-Code 2206 00 und sind deshalb von der Angabe des MHD befreit.	Art. 24 Abs. 2, Anhang X 1.d) LMIV
16	Ist bei weinhaltigen Getränken (Weinschorle) ein MHD anzugeben?	Weinhaltige Getränke unterfallen ebenfalls dem KN-Code 2206 00 und sind deshalb von der Angabe des MHD befreit.	Art. 24 Abs. 2, Anhang X 1.d) LMIV

## Fragenkatalog zur Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV - VO (EU) Nr. 1169/2011)

	<i>Frage</i>	<i>Antwort</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>
17	Ist bei Mischungen von Alkohol mit Fruchtsäften ein MHD anzugeben, wenn der der Alkoholgehalt 10 vol. unterschreitet?	Ja, denn es existiert kein Befreiungstatbestand.	Art. 9 Abs. 1 f) LMIV
18	Wie ist das MHD anzugeben?	"mindestens haltbar bis...", wenn der Tag genannt wird, "mindestens haltbar bis Ende...", wenn eine Angabe von Monat und Jahr oder nur die Angabe des Jahres erfolgt. Das Datum wird in der Reihenfolge Tag, Monat und ggf. Jahr angegeben. Bei Produkten, die weniger als drei Monate haltbar sind, sind Tag und Monat anzugeben, bei Produkten, die mehr als drei Monate, aber höchstens 18 Monate haltbar sind, sind Monat und Jahr anzugeben, bei Produkten mit mehr als 18 Monaten Haltbarkeit genügt die Angabe des Jahres.	Art. 24 Abs. 2, Anhang X 1. a-c) LMIV
19	Ist bei Federweißer (bzw. teilweise gegorenen Traubenmost) ein MHD anzugeben?	Federweißer ist nicht von den Ausnahmenvorschriften ausdrücklich ausgenommen, ein MHD muss angegeben werden. Im Hinblick auf die stete Veränderung der Beschaffenheit des Federweißen durch die Gärung ist die Angabe eines MHD auch sinnvoll. Die Pflicht zur Angabe des MHD könnte allenfalls entfallen, sofern der Alkoholgehalt 10,0 % vol Alk. oder mehr beträgt. Teilweise gegorener Traubenmost ist jedoch als Erzeugnis definiert mit einem vorhanden Alkoholgehalt von 1% vol und von weniger als drei Fünfteln seines Gesamtalkoholgehaltes. De facto kommt damit dieser Ausnahmetatbestand nicht in Betracht.	Art. 24 Abs. 2, Anhang X 1.d) LMIV; Anhang VII Teil II Ziffer 11 VO (EU) Nr. 1308/2013

## Fragenkatalog zur Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV - VO (EU) Nr. 1169/2011)

	<i>Frage</i>	<i>Antwort</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>
20	Wie lange beträgt die Haltbarkeit eines Federweißen?	<p>Im Hinblick auf den Gärungsprozess ist von einer Haltbarkeit unter drei Monaten auszugehen, so dass als MHD Tag und Monat anzugeben sind. Nach hiesiger Einschätzung ist bei fortwährender Kühlkette eine Haltbarkeit von mehreren Wochen möglich. Das MHD kann dann durch die Beschreibung der Aufbewahrungsbedingungen ergänzt werden, z.B. wie folgt: "gekühlt bei xx ° C mindestens haltbar bis...(Tag und Monat)"</p> <p>Wie viele Tage oder Wochen ein Federweißer für haltbar gehalten wird, ist der Entscheidung der Unternehmer zu überlassen; bei Vergärung von mehr als drei Fünfteln des Gesamtalkohols ist das Erzeugnis jedoch kein Federweißer (bzw. tw. gegorener Traubenmost) mehr.</p>	Anhang X Nr. 1 b) LMIV
21	Welches MHD gilt für alkoholfreien bzw. - reduzierten Wein?	<p>Es handelt sich um ein Lebensmittel, ein MHD ist anzugeben. Als Datum genügt die Angabe des Jahres, da sich das Produkt in aller Regel länger als 18 Monate hält.</p>	Art. 24 Abs. 2, Anhang X 1.c) LMIV
22	Wo ist das Mindesthaltbarkeitsdatum zu platzieren?	Das MHD muss nicht mit anderen verpflichtenden Angaben in einem Sichtfeld angebracht sein.	Art. 13 Abs. 5 LMIV
23	Wie sind die verpflichtenden Angaben anzubringen?	Alle verpflichtenden Angaben sind an gut sichtbarer Stelle deutlich und gut lesbar anzubringen. Sie dürfen nicht durch andere Angaben oder Zeichen verdeckt oder undeutlich gemacht werden.	<p>Art. 13 Abs. 1 LMIV</p> <p>Vorrang des Art. 50 VO (EG) Nr. 607/2009 für Wein: alle oblig. Angaben im selben Sichtbereich außer Allergene und Los-Nr.</p>

## Fragenkatalog zur Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV - VO (EU) Nr. 1169/2011)

	<i>Frage</i>	<i>Antwort</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>
24	Welche Schriftgrößen sind einzuhalten?	<p>Die Mindestschriftgröße beträgt - bezogen auf das kleine x - mindestens 1,2 mm. Auch wenn alle Buchstaben als Großbuchstaben gestaltet werden, bezieht sich die Mindestgröße auf das kleine x und die Großbuchstaben müssen im entsprechenden Verhältnis größer dargestellt werden.</p> <p>Der vorhandene Alkoholgehalt ist wie bisher bei einem Nennvolumen von 200 bis 1000 ml in 3 mm Schriftgröße anzugeben.</p> <p>Das Nennvolumen von 200 bis 1000 ml ist ebenfalls wie bisher in einer Schriftgröße von 4 mm anzugeben.</p>	<p>Art. 13 Abs. 2 LMIV            Art. 54 Abs. 2 VO (EG) Nr. 607/2009            Art. 23 Abs. 2, Art. 42 LMIV; § 20            FertigpackungsV</p>
25	In welcher Sprache sind die verpflichtenden Angaben zu machen?	<p>Die verpflichtenden Angaben sind in einer für den Verbraucher leicht verständlichen Sprache zu machen. Für in Deutschland in Verkehr gebrachte Ware ist dies die deutsche Sprache (keine Änderung der bestehenden Praxis im Weinbereich).</p>	<p>Art. 118, 121 VO (EU) Nr. 1308/2013;            Art. 8 VO (EU) Nr. 251/2014;            Art. 15 LMIV</p>
26	Welche Angaben sind auf der Außenverpackung/Sammelverpackung erforderlich?	<p>Auf der Außenverpackung müssen angegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→die Bezeichnung des Lebensmittels,</li> <li>→das MHD,</li> <li>→besondere Anweisungen der Aufbewahrung und</li> <li>→die Firma und Anschrift desjenigen, unter dessen Name das Lebensmittel vermarktet wird oder der des Importeurs.</li> </ul>	<p>Art. 8 Abs. 1 und 7, Art. 9 LMIV</p>

## Fragenkatalog zur Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV - VO (EU) Nr. 1169/2011)

	<i>Frage</i>	<i>Antwort</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>
27	Genügt zur Bezeichnung des Lebensmittels auf der Außenverpackung die Angabe "Wein" oder muss die geschützte geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung angegeben werden?	Was unter der Bezeichnung des Lebensmittels zu verstehen ist, erläutert Art. 17, wonach die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung anzugeben ist. Für die Kennzeichnung im Sinne der LMIV ist die Angabe der Kategorie, der das Erzeugnis angehört, ausreichend, also "Wein", "Schaumwein", "Qualitätsschaumwein", "Perlwein", "Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure", "Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure" etc. .	Art. 9 Abs. 1, Art. 17 Abs.1 LMIV Art. 119 VO (EU) Nr. 1308/2013
28	Was sind Außenverpackungen?	Es gibt keine Definition. Aus praktischer Sicht muss jede Verpackung, durch die der freie Blick auf die verpflichtenden Angaben für die Außenverpackung verdeckt werden, als Außenverpackung gewertet werden. Eine verkaufsfertige Geschenkverpackung ist keine Außenverpackung, auf ihr müssen alle obligatorischen Angaben gemacht werden.	
29	Welche Schriftgrößen gelten für die Außenverpackung?	Es existieren keine besonderen Schriftgrößenerfordernisse wie für die Einzelverpackungen. Die Angaben müssen jedoch leicht lesbar sein.	